



Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus
Cottbus**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2021

Mandant: 44054/21

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors & Officers
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management/ Schmalenbach-Gesellschaft
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
LoB	Leistungsorientierte Bezahlung
PS	Prüfungsstandard
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus,

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2021 zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach § 26 EigV prüfungspflichtig.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erweitert worden.

Form und Inhalt des Prüfungsberichts entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Werkleitung aufgestellten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

- Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von 34 T€ (i. Vj.:17 T€) erzielt, insbesondere durch Einsparungen im Vergleich zum Wirtschaftsplan im Personalbereich bei höheren sonstigen betrieblichen Erträgen; dagegen waren höhere Sachaufwendungen zu verzeichnen.
- Die Zahlungsfähigkeit war das ganze Jahr gewährleistet. Die liquiden Mittel haben sich um 109 T€ erhöht, was insbesondere auch mit den weit unter Plan liegenden Investitionen zusammenhängt, wobei eine größere Anschaffung in 2022 ansteht.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 sieht ein ausgeglichenes Ergebnis von 3 T€ vor, bei um 73 T€ höheren Umsatzerlösen als im vorgehenden Wirtschaftsplan.
- Aus der anhaltenden Corona-Pandemie wird keine Bestandsgefährdung des Unternehmens erwartet.
- Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt Cottbus besteht eine gewisse Abhängigkeit.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, mit dem folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigV aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Finanzrechnung – und der Lagebericht des Eigenbetriebes.

Wir prüften die Einhaltung der Vorschriften der EigV und der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans und unsere Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichts für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld der Gesellschaft zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutenden Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zugrunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Umsatzprozess (Forderungen gegen die Stadt Cottbus sowie Umsatzerlöse)
- Rückstellungen und Personalaufwand
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten und Lieferanten eingeholt.

Wir haben die Prüfung im März 2022 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns die Werkleitung sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeits-erklärung der Werkleitung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, am 30. Juli 2021 geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 22. Dezember 2021 festgestellt. Der Werkleitung wurde Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Der Eigenbetrieb ist über die Stadt Cottbus Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, Zusatzversorgungskasse. Versorgungszusagen betreffen Versorgungs- und Versicherungsrenten für Versicherte/Hinterbliebene, Sterbegeld und Abfindungen. Die Unterdeckung der Versorgungspflichten durch das angesammelte Kapital wird durch die Zusatzversorgungskasse bescheinigt und im Anhang angegeben.

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat für 2021 keine Einwendungen ergeben.

VI. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erlassen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Leipzig, am 20. April 2022

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer



Schürmann
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		905,00	1.892,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	291.648,79		308.823,79
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	150.900,23		177.391,23
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>88.282,27</u>	<u>530.831,29</u>	<u>136.260,29</u>
		<u>531.736,29</u>	<u>624.367,31</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		9.058,83	4.872,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.830,50		1.344,24
2. Forderungen gegen die Stadt Cottbus	132.351,15		140.760,03
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>332,39</u>	138.514,04	480,70
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>340.534,26</u>	<u>232.425,00</u>
		<u>488.107,13</u>	<u>379.881,97</u>
		<u>1.019.843,42</u>	<u>1.004.249,28</u>

Passivseite

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	260.000,00	260.000,00
II. Rücklagen	473.885,24	473.885,24
III. Gewinn/ Verlust		
- Gewinne/Verluste der Vorjahre	70.907,97	54.185,40
- Jahresgewinn	<u>34.430,90</u>	<u>16.722,57</u>
		<u>839.224,11</u>
		<u>804.793,21</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
		<u>26.732,00</u>
		<u>27.747,20</u>
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen		<u>88.726,81</u>
		<u>74.130,29</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.016,71	61.337,95
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Cottbus	23.593,13	19.406,93
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.550,66</u>	<u>16.721,70</u>
davon aus Steuern:	10.865,08 EUR	97.466,58
(31.12.2020:	10.782,75 EUR)	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	0,00 EUR	
(31.12.2020:	138,67 EUR)	
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
		<u>0,00</u>
		<u>112,00</u>
		<u>1.019.843,42</u>
		<u>1.004.249,28</u>

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Gewinn- und Verlustrechnung 2021

	2021		2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	2.586.815,27		2.437.264,17
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>137.905,53</u>	2.724.720,80	99.465,95
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	91.278,12		83.367,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>43.176,17</u>	134.454,29	32.560,13
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.616.976,89		1.538.960,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>400.536,90</u>	2.017.513,79	371.124,22
<i>davon für Altersversorgung: 54.951,24 EUR</i>			
<i>(2020: 54.182,17 EUR)</i>			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		107.803,85	113.331,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		422.433,33	372.902,61
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>0,26</u>	<u>0,65</u>
8. Ergebnis nach Steuern		42.515,80	24.484,47
9. Sonstige Steuern		<u>8.084,90</u>	<u>7.761,90</u>
10. Jahresüberschuss		<u>34.430,90</u>	<u>16.722,57</u>
<u>nachrichtlich</u>			
Behandlung des Jahresgewinns			
- Vortrag auf neue Rechnung		<u>34.430,90</u>	<u>16.722,57</u>

A N H A N G
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021
GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II/09, Nr. 11, S. 150 – geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.06.2021 Teil I/21, Nr. 21, S.5) – sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuches erarbeitet. Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus ist im Handelsregister unter HRA 1287 CB, Cottbus eingetragen.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung einer positiven Fortführungsprognose aufgestellt.

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Grundlage hierfür ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 3 HGB). Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear.

Gebäude werden im Eigenbetrieb linear über eine Nutzungsdauer von maximal 39 Jahren abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und unter Einbezug der Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Geringwertige Anlagegüter werden aus Vereinfachungsgründen bis zu einem Nettobetrag von EUR 800,00 im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten (§ 255 HGB).

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der Fifo-Methode angewendet (§ 256 HGB).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbaren und latenten Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % auf die Forderungen berücksichtigt.

Bankguthaben/ Kassenbestand sind zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die **Forderungen gegenüber der Stadt Cottbus** als Träger des Eigenbetriebes resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Der in 2015 gebildete **Sonderposten** in Höhe von EUR 33.500,00 beträgt zum 31.12.2021 EUR 26.732,00.

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen EUR 88.726,81
(Vorjahr EUR 74.130,29).

Davon entfallen auf	<u>EUR</u>
Instandhaltungsarbeiten, auszuführen innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag	27.330,00
Rückstellungen für Entgelt	31.478,55
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	7.620,00
Jubiläen (Personal)	4.889,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaft	1.645,26
Urlaubsansprüche Arbeitnehmer	13.048,00
Rückstellung für Archivierung	2.706,00
ausstehende Kostenrechnungen	10,00

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 ergibt sich ein Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung in Höhe von EUR 139.236.

Die **Verbindlichkeiten** haben insgesamt eine **Restlaufzeit** bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Es bestehen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger**, der Stadt Cottbus aus Lieferungen und Leistungen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs.2 HGB) aufgestellt.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von EUR 1.015,20 ausgewiesen.

V. Nachtragsbericht

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in 2021 sind noch nicht vollständig abschätzbar. Sonstige

Sonstige wichtige Vorgänge, die nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021 eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

VI. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Saisonkräfte betrug 51,75 (Vorjahr 48,00), darunter betrug die Zahl der Auszubildenden durchschnittlich 3,00 (Vorjahr 2,50).

Herr Norman Kothe war im Berichtsjahr Werkleiter des Eigenbetriebes.

Mitglieder des Werksausschusses waren im Berichtsjahr

- als Vorsitzender Herr Hagen Strese (Unternehmer)/
(stellvertretendes Mitglied Herr Hans-Joachim Pschuskel);
- als stellvertretende Vorsitzende Frau Anja Heger (Angestellte)/
(stellvertretendes Mitglied Herr Andreas Rothe);
- als Mitglied Frau Karin Kühl (Angestellte)/
(stellvertretendes Mitglied Herr Eberhard Richter);

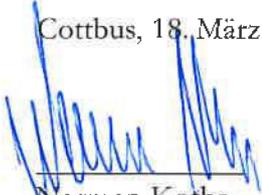
sowie als Arbeitnehmervertreter

- Herr Eberhard Kirchbach, Baumpfleger/
(in Vertretung Frau Nancy Renett-Blaack, Mitarbeiterin Grünanlagen).

An Vergütungen für die Werksausschussmitglieder wurden für das Berichtsjahr 2021 EUR 250,00 gezahlt, ausschließlich für aktive Mitglieder.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Cottbus, 18. März 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Normen Kothe', written over a horizontal line.

Normen Kothe
Werkleiter

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Anlagennachweis 2021

A. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Anfang des Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ¹⁾	Durchschnittlicher Restbuchwert ²⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.423,66	0,00	0,00	5.423,66	3.531,66	987,00	0,00	4.518,66	905,00	1.892,00	18,20	16,69
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	620.352,70	0,00	0,00	620.352,70	311.528,91	17.175,00	0,00	328.703,91	291.648,79	308.823,79	2,77	47,01
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	437.162,00	3.377,86	0,00	440.539,86	259.770,77	29.868,86	0,00	289.639,63	150.900,23	177.391,23	6,78	34,25
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.133.107,27	12.141,24	28.862,96	1.116.385,55	996.846,98	59.772,99	28.516,69	1.028.103,28	88.282,27	136.260,29	5,35	7,91
	2.190.621,97	15.519,10	28.862,96	2.177.278,11	1.568.146,66	106.816,85	28.516,69	1.646.446,82	530.831,29	622.475,31	4,91	24,38
Summe I. und II.	2.196.045,63	15.519,10	28.862,96	2.182.701,77	1.571.678,32	107.803,85	28.516,69	1.650.965,48	531.736,29	624.367,31	4,94	24,36

¹⁾ Spalte 7 x 100 / Spalte 5

²⁾ Spalte 10 x 100 / Spalte 5

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Finanzrechnung 2021

	Ergebnis des Vor- jahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt- schafts- jahres
	TEUR	TEUR	TEUR
1. +/- Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	17	34	3
2. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	113	108	121
3. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1	-1	-1
4. +/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	-19	15	0
5. -/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	0	-5	-1
6. -/+ Zunahme/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-31	0	0
7. +/- Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	51	-32	0
8. = Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	130	119	122
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	5	1
10. - Auszahlungen aus Investitionen in das Sachanlagevermögen	-68	-15	-112
11. Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (9.-10.)	-68	-10	-111
12. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- bestandes (Summe aus Ziffer 8.+11.)	62	109	11
13. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	170	232	202
14. Finanzmittelbestand am Ende der Periode (12. + 13.)	232	341	213

GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

Cottbus

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 01. JANUAR BIS
31. DEZEMBER 2021

1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

In ihrer konjunkturellen Entwicklung war die deutsche Wirtschaft auch im Jahr 2021 vom Corona-Pandemiegeschehen, damit einhergehenden Schutzmaßnahmen und Einschränkungen sowie zunehmender Liefer- und Materialengpässen geprägt. Dennoch konnte sich die deutsche Wirtschaft nach dem Einbruch im Vorjahr erholen. Auch wenn die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht hat, stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2021 um 2,9% im Vorjahresvergleich an. Dabei hat sich die Wirtschaftsleistung in fast allen Wirtschaftsbereichen erhöht, mit Ausnahme des Baugewerbes, das im Corona-Pandemiejahr 2020 keine sichtbaren Spuren erfahren musste.

Die Wirtschaft in Brandenburg erholte sich in 2021 ebenfalls, wobei das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im bundesweiten Vergleich zu allen anderen Bundesländern am schwächsten zu nahm. Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg um 0,9 Prozent zu verzeichnen. Trotz anhaltender Corona-Pandemie und zunehmenden Lieferengpässen, wuchsen viele Wirtschaftsbereiche in Brandenburg (Dienstleistung, Handel, Verkehr und Gastgewerbe), wobei das Niveau insgesamt vor der Corona-Pandemie aus dem Jahr 2019 jedoch nicht erreicht werden konnte. Ursächlich hierfür sind die rückläufigen Entwicklungen im produzierenden und verarbeitenden Gewerbe.

1.2 Umsatzentwicklung

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in 2021 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ist 2021 in TEUR	Ist 2020 in TEUR	Differenz in TEUR	2021 zu 2020 in %
Umsatzerlöse gesamt	2.586,8	2.437,3	149,5	106,1
darunter:				
Haushaltsmittel	2.466,6	2.373,6	93,0	103,9
sonstige FB Stadt	80,6	22,0	58,6	366,4
Umsatz Dritte	39,6	41,7	-2,1	95,0

Trotz weiterhin anhaltender Pandemiesituation ist es gelungen, die Leistungsfähigkeit des Betriebes – speziell im Zuge angepasster Betriebsorganisation - nahezu uneingeschränkt abzurufen bzw. eintretende Einschränkungen durch andere Betriebsteile/ Teams zu kompensieren. In Folge dessen konnten die Umsatzerlöse im Vorjahresvergleich um 6,1 % auf TEUR 2.586,8 gesteigert werden.

Die Umsätze gegenüber Dritten nahmen dabei in 2021 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2,1 auf TEUR 39,6 ab. Als ursächlich ist hier das abnehmende Kaufverhalten von Privatpersonen bzgl. Oberboden, Hackschnitzel und Hartholz festzustellen, was im Zuge der Pandemiephase im Vorjahr stärker ausgeprägt war (mehr „Heim-/ Hausarbeit“).

1.3 Investitionen, Anlagevermögen

Im Wirtschaftsplan 2021 betragen die geplanten Einnahmen des Vermögensplanes aus Abschreibungen TEUR 121,4 und aus Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens TEUR 1,0. Die Liquiditätsreserven sollten dabei um TEUR 11,1 ansteigen.

Die Ist-Abschreibungen beliefen sich tatsächlich auf TEUR 107,8. Nennenswerte Verkaufsaktivitäten/-einnahmen das Sachanlagevermögen betreffend gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Von den geplanten Investitionen (TEUR 112,0) wurden lediglich TEUR 15,5 in 2021 getätigt. Dabei wurden Investitionen mit TEUR 6,4 für Büro- und Lagertechnik, mit TEUR 3,5 für einen Akkuladeschrank, sowie mit TEUR 5,6 in den Bereichen Sonstiges und GWG, u.a. auch für Akkutechnik vorgenommen. Die verfügbaren freien Planinvestitionsmittel werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung eines Friedhofbaggers benötigt, der im Frühjahr 2022 ausgeliefert und dann bezahlt wird.

Die Liquiditätsreserven konnten um TEUR 108,1 gesteigert werden. Das Nichtausschöpfen der Planinvestitionsmittel bzw. deren zeitliche Verschiebung in das folgende Geschäftsjahr begründen eben diese Steigerung.

1.4 Personal- und Sozialbereich

Die Zahl der Stamm-Beschäftigten betrug Ende Dezember 2021 45 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende (Vorjahr 41 Mitarbeiter, darunter 2 Lehrlinge/ Auszubildende).

Bei den geförderten Beschäftigten nach FAV wurden 2021 ganzjährig durchschnittlich 3,16 Arbeitnehmer mit einer Förderung durch die Agentur für Arbeit in Höhe von durchschnittlich 88 % beschäftigt.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung des Personalbestandes von 2021 zu 2020 dar:

Bezeichnung	Durchschnitt 2021	Durchschnitt 2020	Differenz 2021 - 2020	Anteil 2021 Gesamt
Stammpersonal	40,25	39,00	+1,25	77,8 %
Saisonkräfte	8,50	6,50	+2,00	16,4 %
Auszubildende	3,00	2,50	+0,50	5,8 %
Gesamt	51,75	48,00	+3,75	100,0 %

Für 2021 wurden folgende wesentlichen Änderungen der Entgelte sowie in den sozialen Abgaben im öffentlichen Dienst, also auch für den Eigenbetrieb, wirksam:

- Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2021 um durchschnittlich 1,4 % (mindestens jedoch 50,00 EUR monatlich); bei Auszubildenden um 25,00 EUR monatlich und
- Anpassung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung von 88% auf 94% in Orientierung/ auf Basis der Regelungen des Tarifgebietes West.

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Ist 2021	Ist 2020
Entgelte	1.616.976,89	1.538.960,96
darunter Abfindungen	0,00	0,00
Soziale Abgaben	400.536,90	371.124,22
darunter für Altersversorgung	54.951,24	54.182,17
Personalaufwand Gesamt	2.017.513,79	1.910.085,18

1.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich 2021 folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31.12.2020	74.130,29 EUR
Inanspruchnahme 2021	51.519,58 EUR
Auflösung in 2021	1.967,71 EUR
Zuführung 2021	68.083,81 EUR
Stand zum 31.12.2021	88.726,81 EUR

1.6 Nachtragsbericht (sonstige wichtige Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres)

Sonstige wichtige Vorgänge nach dem Geschäftsjahr 2021 gab es nicht.

2 Darstellung der Lage

2.1 Vermögenslage

Das Eigenkapital gliedert sich zum 31.12.2021 wie folgt:

Stammkapital zum 31.12.2021	260.000,00 EUR
Kapitalrücklage zum 31.12.2021	473.885,24 EUR
Gewinnvortrag	70.907,97 EUR
Jahresüberschuss 2021	34.430,90 EUR
Summe Eigenkapital zum 31.12.2021 =====	839.224,11 EUR =====

2.2 Ertragslage

Der Wirtschaftsplan für 2021 sah ein Jahresergebnis von TEUR 2,7 vor. Es wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 34,4 (Vorjahr TEUR 16,7) erzielt.

Positiv auf das Ergebnis wirken

- die um TEUR 13,0 höheren Umsatzerlöse,
- die um TEUR 33,9 höheren sonstigen betrieblichen Erträge,
- die um TEUR 113,0 niedrigeren Personalaufwendungen und
- die um TEUR 13,6 niedrigeren Abschreibungen.

Dem gegenüber wirken negativ

- die um TEUR 127,4 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen und
- die um TEUR 14,5 höheren Materialaufwendungen.

3 Voraussichtliche Entwicklung

3.1 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan von Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sieht für 2022 einen Jahresgewinn von TEUR 2,5 vor.

Im Wirtschaftsplan 2022 steigen die geplanten Umsatzerlöse aus Haushaltsmitteln gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 um rd. 2,9 % bzw. TEUR 72,7 und zwar wie folgt:

- ggü. dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen um insgesamt 2,1 % bzw. TEUR 44,8;
- ggü. dem Fachbereich Umwelt und Natur um 6,4 % bzw. TEUR 13,6 und
- ggü. dem Fachbereich Immobilien um 7,5 % bzw. TEUR 14,3.

3.2 Chancen und Risiken

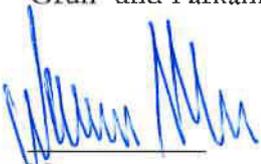
Bezüglich der darüber hinaus gehenden zukünftigen Entwicklung sind die Chancen und Risiken grundsätzlich unbestimmt. Allerdings lassen aber die beginnende Realisierung der vielzähligen Strukturwandelprojekte, die Entwicklung des Cottbuser Ostsee' s und die anhaltende bundesweite Diskussion zur wieder Pflichtigmachung der Stadtgrünunterhaltung, vorsichtig positiv vorausblicken und das trotz aktueller demografischer Entwicklung/ Prognose.

Hinsichtlich der SARS-Cov-2 Pandemie gehen wir aus heutiger Sicht davon aus, dass sich diese für unseren Betrieb nicht bestandsgefährdend auswirken wird. Inwieweit und in welchem Umfang der Krieg in der Ukraine Auswirkungen auf unseren Betrieb bzw. auf unsere betriebliche Tätigkeit/ Leistungsfähigkeit haben wird, bleibt abzuwarten.

Aufgrund der intensiven Ausrichtung des Leistungsportfolios des Eigenbetriebes auf die Nachfrage und Erfordernisse der Stadt Cottbus besteht insoweit auch eine gewisse Abhängigkeit.

Cottbus, 18. März 2022

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus



Normen Kothe
Werkleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Leipzig, am 20. April 2022

W R G
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer



Schürmann
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.